

RS Lvwg 2019/10/16 VGW- 141/023/13074/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.10.2019

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

WMG §4 Abs1

WMG §10 Abs1

WMG §10 Abs2

WMG §21 Abs1 Z2

WMG §21 Abs2

WMG §21 Abs3

Rechtssatz

§ 21 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes normiert ausdrücklich, dass für die Annahme einer zu Unrecht empfangenen Leistung, welche als solche rückgefordert werden kann, die Verletzung der Anzeigeobliegenheit eine kausale Voraussetzung darstellt und ohne eine derartige Obliegenheitsverletzung durch die Partei nicht von einer zu Unrecht empfangenen Leistung im Sinne der erwähnten Norm ausgegangen werden kann. Paragraph 21, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes normiert ausdrücklich, dass für die Annahme einer zu Unrecht empfangenen Leistung, welche als solche rückgefordert werden kann, die Verletzung der Anzeigeobliegenheit eine kausale Voraussetzung darstellt und ohne eine derartige Obliegenheitsverletzung durch die Partei nicht von einer zu Unrecht empfangenen Leistung im Sinne der erwähnten Norm ausgegangen werden kann.

Schlagworte

Verletzung der Anzeigepflicht; Anzeigeobliegenheit; Kausalität; zu Unrecht empfangene Leistungen; Rückforderung; Rückforderung in Teilbeträgen; Rentenanspruch; Steuergutschrift

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2019:VGW.141.023.13074.2019

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at